



**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**

# AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Amtsblatt Nr. 10-2026 – vom 12.03.2026**

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 18. Sitzung des Stadtrates am 17.03.2026
2. Einladung zur 9. Sitzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung am 19.03.2026
3. Einladung zur 14. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach am 19.03.2026
4. Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes am 20.04.2026
5. Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände am 22.03.2026
6. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 43 über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 26.03.2026
7. Bekanntmachung über die öffentliche Mahnung gemäß § 22 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz von städtischen Gebühren, Beiträgen und Steuern

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt  
an der Weinstraße  
Hauptabteilung  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.  
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.neustadt.eu/amtsblatt](http://www.neustadt.eu/amtsblatt) oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

# Einladung

zur 18. Sitzung des Stadtrates

am Dienstag, 17.03.2026, 18:00 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



## Tagessordnung:

### - Öffentliche Sitzung -

1. Einwohnerfragestunde
2. Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern
3. Spenden, Sponsoring, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
4. Bericht nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz
5. Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
6. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar  
Hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens
7. Klarstellende Aufhebung von insgesamt 129 Bebauungsplänen
  - a) Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
  - b) Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
8. Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße
9. Holzvermarktung in Neustadt an der Weinstraße - Beteiligung an der Kommunalen Holzvermarktung Pfalz GmbH (KoHo)
10. Einrichtung eines Fachbeirats Energie- und Wärmewende
11. Vergabe des Auftrags für die Ausstattungselemente im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes mit integriertem zentralen Omnibusbahnhof in Neustadt an der Weinstraße  
Hier: Dynamische Fahrgastinformation (DFI) im Zuge der Errichtung der Wartehallendächer und der Wartemöbelelemente
12. Regelungen zur Einwohnerfragestunde; Antrag der SPD-Fraktion vom 26.01.2026
13. Querung der Landauer Straße; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2026
14. Bericht zur Entwicklung der Grundsteuer; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2026
15. Wiesenbewässerung im Ordenswald; Antrag der Fraktionen der FWG, CDU und der FDP vom 10.03.2026
16. Holz-Pelletsheizung in der Heinz-Sielmann-Schule; Antrag der der Fraktionen der FWG, CDU und der FDP vom 12.03.2026
17. Mitteilungen und Anfragen
  - . Finanzielle Mittel für Demokratieförderung in Neustadt an der Weinstraße; Anfrage der AFD-Fraktion vom 05.03.2026

**- Nichtöffentliche Sitzung -**

18. Sonstiges
19. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 12. März 2026

Gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## **Einladung**

zur 9. Sitzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
am Donnerstag, 19.03.2026, 18:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Eigenbetriebes Stadtentsorgung, Talstraße 148,  
Neustadt an der Weinstraße



---

### **Tagesordnung:**

#### **- Öffentliche Sitzung -**

1. Vergabe der Linersanierung in der Branchweilerhofstraße
2. Vergabe des Jahresunterhalts von April 2026 bis Dezember 2027  
- Reparaturen von Kanalleitungen in geschlossener Bauweise in Neustadt an der Weinstraße mit Ortsbezirken
3. Vergabe der Erneuerung von neun Hausanschlussleitungen in der Probstgasse
4. Mitteilungen und Anfragen

#### **- Nichtöffentliche Sitzung -**

5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 10. März 2026

Stefan Ulrich  
Bürgermeister

## Einladung

zur 14. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach  
am Donnerstag, 19.03.2026, 19:00 Uhr,  
in der Villa Hirschhorn



---

### Tagessordnung:

#### - Öffentliche Sitzung -

1. Potentielle touristische Angebote
2. Kernzone Stabenberg - Brandschutzmaßnahme
3. Aktueller Zustand des Feuerwehrgerätehauses
4. Verkehrsangelegenheiten
5. Mitteilungen und Anfragen

#### - Nichtöffentliche Sitzung -

6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 12. März 2026

Gez.

Alexandra Schaupp  
Ortsvorsteherin

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinpfalz  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche  
Bodenordnung  
Flurbereinigung Kirrweiler VII  
Aktenzeichen: 41256-HA10.2.

67435 Neustadt a. d. Wstr., 06.03.2026  
Breitenweg 71  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
Internet: www.dlr.rlp.de

## Flurbereinigung Kirrweiler VII

### Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den  
Inhalt des Flurbereinigungsplanes

***Hinweis: Eine Pflicht zur Teilnahme an u.a. Terminen besteht nicht.***

#### I. Bekanntgabetermin

Im Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler VII Landkreis Südliche Weinstraße wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung,

**am Montag, dem 20.04.2026**

**vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**

**nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**im Foyer des Dorfgemeinschaftshauses Edelhof, Kirchstraße 20,  
67489 Kirrweiler**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (im folgenden kurz „DLR“ genannt) werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

## II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 21.04.2026, vormittags um 09.00 Uhr**

**ebenfalls im Foyer des Dorfgemeinschaftshauses Edelhof,  
Kirchstraße 20, 67489 Kirrweiler**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen.

**Eingaben oder Vorsprachen** beim DLR oder bei sonstigen Stellen **vor dem Anhörungstermin** sind zwecklos und **haben keinerlei rechtliche Wirkungen**.

**Beteiligte, die keine Widersprüche beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.**

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR angefordert werden.

Die Vollmachtsvordrucke stehen auch im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/41256](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/41256) unter Nr. 10 Formulare und Merkblätter zum Download bereit.

Der Vollmachtgeber muss seine Unterschrift amtlich beglaubigen lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

Im Auftrag  
gez. Knut Bauer  
(Abteilungsleiter)

Ansprechpartner für das Verfahren:

Projektleitung	Claudia Merkel	Tel. 06321/671-1101
Sachgebietsleitung Planung und Vermessung	Markus Blankart	Tel. 06321/671-1164
Sachgebietsleitung Verwaltung	Bianka Litzel	Tel. 06321/671-1107

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter „[www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41256](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41256)“ zu finden.

**Wahlbekanntmachung  
und  
Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der  
Briefwahlvorstände**

**I.**

Am **Sonntag, dem 22. März 2026,**

findet die

**Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz**

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

**II.**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist in 37 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt, die sich wie folgt gliedern:

<b><u>Stimmbezirk</u></b>	<b><u>Wahlraum</u></b>
12 Volkshochschule	Hindenburgstraße 14
13 Volkshochschule	Hindenburgstraße 14
21 Hans-Geiger-Schule	Hans-Geiger-Straße 21
22 Hans-Geiger-Schule	Hans-Geiger-Straße 21
23 Hans-Geiger-Schule	Hans-Geiger-Straße 21
31 Heinz-Sielmann-Schule	Ludwigstraße 30 (Schulturnhalle)
41 Schöntalschule	Sauterstraße 95 (Schulturnhalle)
43 Leibniz-Gymnasium	Karolinenstraße 103
51 Volkshochschule	Hindenburgstraße 14
53 Schubertschule	Wiesenstraße 17
55 Schubertschule	Wiesenstraße 17
61 Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium	Landwehrstraße 22 (Schulturnhalle)
71 Eichendorffschule	Spitalbachstraße 45
73 Eichendorffschule	Spitalbachstraße 45
75 Gemeindezentrum St. Bernhard	Adolf-Kolping-Straße 119
76 Gemeindezentrum St. Bernhard	Adolf-Kolping-Straße 119
1111 Festhalle Diedesfeld	Weinstraße 548
1112 Festhalle Diedesfeld	Weinstraße 548
2211 Festhalle Geinsheim	Storchengasse 22
2212 Festhalle Geinsheim	Storchengasse 22

**Stimmbezirk****Wahlraum**

---

3311 Sporthalle TV Gimmeldingen	Im Tal 7
3312 Sporthalle TV Gimmeldingen	Im Tal 7
4411 Sitzungssaal Haardt	Mandelring 45
4412 Wohnstift Haardt	Haardter Straße 6
5511 Evangelische Kirche Hambach	Dr.-Wirth-Straße 17
5521 Dr.-Albert-Finck-Schule	Horstweg 21
5522 Dr.-Albert-Finck-Schule	Horstweg 21
5531 Dr.-Albert-Finck-Schule	Horstweg 21
6611 Ortsverwaltung Königsbach	Deidesheimer Straße 7
7711 August-Becker-Schule	Pestalozzistraße 4 (Schulturnhalle)
7712 August-Becker-Schule	Pestalozzistraße 4 (Schulturnhalle)
7721 August-Becker-Schule	Pestalozzistraße 4 (Schulturnhalle)
7722 August-Becker-Schule	Pestalozzistraße 4 (Schulturnhalle)
8811 Sporthalle Mußbach	Am Stecken 20
8812 Kindertagesstätte Mußbach	Am Stentenwehr 27
8813 Sporthalle Mußbach	Am Stecken 20
9911 Festhalle Duttweiler	Am Falltor 8

In der Stadt Neustadt an der Weinstraße sind die 29 folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet:

- 12 Volkshochschule
- 13 Volkshochschule
- 31 Heinz-Sielmann-Schule
- 41 Schöntalschule
- 43 Leibniz-Gymnasium
- 51 Volkshochschule
- 53 Schubertschule
- 55 Schubertschule
- 61 Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium
- 71 Eichendorffschule
- 73 Eichendorffschule
- 1111 Festhalle Diedesfeld

1112 Festhalle Diedesfeld  
2211 Festhalle Geinsheim  
2212 Festhalle Geinsheim  
4412 Wohnstift Haardt  
5511 Evangelische Kirche Hambach  
5521 Dr.-Albert-Finck-Schule  
5522 Dr.-Albert-Finck-Schule  
5531 Dr.-Albert-Finck-Schule  
6611 Ortsverwaltung Königsbach  
7711 August-Becker-Schule  
7712 August-Becker-Schule  
7721 August-Becker-Schule  
7722 August-Becker-Schule  
8811 Sporthalle Mußbach  
8812 Kindertagesstätte Mußbach  
8813 Sporthalle Mußbach  
9911 Festhalle Duttweiler

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 20.02.2026 bis 01.03.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Wahl des 19. Landtags Rheinland-Pfalz am 22. März 2026 **um 13:00 Uhr** in der **Berufsbildenden Schule Neustadt**, Robert-Stolz-Straße 36 (Gebäude B) zusammen. Es werden folgende Briefwahlvorstände gebildet:

<b>Nummer</b>	<b>Bezeichnung (zugeordnete Wahlbezirke)</b>
B101	Briefwahl Innenstadt (12, 13)
B102	Briefwahl Hambacher Höhe I (21)
B202	Briefwahl Hambacher Höhe II (22, 23)
B103	Briefwahl Vorstadt (31)
B104	Briefwahl Schöntal (41, 43)
B105	Briefwahl Winzingen (51, 53, 55)
B106	Briefwahl Böbig (61)
B111	Briefwahl Diedesfeld (1111, 1112)
B122	Briefwahl Geinsheim (2211, 2212)
B133	Briefwahl Gimmeldingen (3311, 3312)
B144	Briefwahl Haardt (4411, 4412)
B155	Briefwahl Hambach I (5511, 5531)
B255	Briefwahl Hambach II (5521, 5522)
B107	Briefwahl Oststadt I (71, 76)
B207	Briefwahl Oststadt II (73, 75)
B166	Briefwahl Königsbach (6611)
B177	Briefwahl Lachen-Speyerdorf I (7711, 7712)
B277	Briefwahl Lachen-Speyerdorf II (7721, 7722)
B288	Briefwahl Mußbach II (8811, 8813)
B199	Briefwahl Duttweiler (9911)

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Die Briefwahlbezirke B144 und B166 wurden durch die Landeswahlleitung in die repräsentative Briefwahlstatistik einbezogen.

### III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke gelocht. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die obere rechte Ecke gelocht, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler bzw. einer Wählerin nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher

Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

#### IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

#### V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen

Stadtverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

## **VI.**

Jede/r Stimmberechtigte/r kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der / des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## **VII.**

In den Stimmbezirken 4411 und 8812 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54a Landeswahlgesetz hat, werden in den vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobenstimmbezirken Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wählerinnen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach

Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen. § 14 Abs. 3 Landeswahlgesetz gilt entsprechend.

Neustadt an der Weinstraße, den 04. März 2026  
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

gez.

---

**Marc Weigel | Oberbürgermeister**

**B E K A N N T M A C H U N G**  
**DES KREISWAHLLEITERS**  
**des Wahlkreises 43 (Neustadt an der Weinstraße)**

über

**die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz**

Am

**Donnerstag, den 26. März 2026,**

**um 15:00 Uhr**

findet in Neustadt an der Weinstraße, in der

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße,**

**Marktplatz 1,**

**Ratssaal**

**(Aufgang II, Erdgeschoss rechts)**

die zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 43 – Neustadt an der Weinstraße nach den §§ 49 Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz (LWahlG), 65 Landeswahlordnung Rheinland-Pfalz (LWO)
  - a. Zahl der Stimmberechtigten,
  - b. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
  - c. Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
  - d. Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
  - e. Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen,
  - f. Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Landesstimmen
  
2. Feststellung, welcher Wahlkreisbewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist

**Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.**

Neustadt an der Weinstraße, 04. März 2026

DER KREISWAHLLEITER

gez.

Marc Weigel | Oberbürgermeister

## Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße macht darauf aufmerksam, dass am 16.02.2026 u. a. folgende Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge und sonstige Forderungen) fällig waren:

- |   |  |
|---|--|
| - Grundsteuer A                             | - Grundsteuer B                        |
| - Gewerbesteuvorauszahlungen                | - Gewerbesteueranlagen                 |
| - Hundesteuer                               | - Straßenreinigungsgebühren            |
| - Ortskirchensteuer                         | - Landwirtschaftskammerbeitrag         |
| - Abgabe Deutscher Weinfonds                | - Abgabe Absatzförderungsfonds         |
| - Beitrag Wirtschaftswege Landwirtschaft    | - Beitrag Wirtschaftswege Weinbau      |
| - Beitrag allgem. Feldschutz Landwirtschaft | - Beitrag zusätzlicher Weinbergsschutz |
| - Beitrag allgem. Feldschutz Weinbau        | - Oberflächenwasserbeitrag (ESN)       |
| - Zusätzlicher Weinbergsschutz              | - Abfallgebühr (ESN)                   |

Die Zahlungspflichtigen, die sich mit der Entrichtung der vorgenannten Abgaben im Rückstand befinden, werden hiermit gemäß § 22 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) öffentlich gemahnt.

Die zum Fälligkeitstag offenen Rückstände sind spätestens eine Woche nach Veröffentlichung dieser öffentlichen Mahnung an die Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße bzw. an den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) auf die nachstehenden Konten der Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße und des Eigenbetriebes Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (für Abfallgebühren und Oberflächenwasserbeitrag) zu zahlen.

### Zahlungsempfänger: Stadt Neustadt an der Weinstraße:

Sparkasse Rhein-Haardt, IBAN DE58 5465 1240 0000 0015 03 SWIFT-BIC: MALA DE 51 DKH

### Zahlungsempfänger: Eigenbetrieb Stadtentsorgung:

Sparkasse Rhein-Haardt, IBAN DE10 5465 1240 0000 4775 70 SWIFT-BIC: MALA DE 51 DKH

Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt das auf dem Abgaben- bzw. Gebührenbescheid/ Kostenbescheid/Kostenrechnung ausgewiesene Kassenzichen an.

Mahngebühren entstehen für diese öffentliche Mahnung nicht. Auf Grund des § 240 Abgabenordnung (AO) werden je Abgabenart für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an 1 v.H. des auf voll 50,00 € abgerundeten Betrags Säumniszuschläge erhoben. Diese werden hiermit festgesetzt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die rückständigen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) zwangsweise eingezogen. Sie können Mahnungen vermeiden, indem Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße unter [www.neustadt.eu](http://www.neustadt.eu). Alternativ senden wir Ihnen den Vordruck gerne zu.

Für Rückfragen senden Sie bitte eine E-Mail an [stadtkasse@neustadt.eu](mailto:stadtkasse@neustadt.eu) bzw. [info@esn-nw.de](mailto:info@esn-nw.de). Die Stadtkasse bzw. der Eigenbetrieb ESN werden sich dann umgehend zur Klärung der Angelegenheit mit Ihnen in Verbindung setzen.

Stadtkasse

Neustadt an der Weinstraße, 12.03.2026

Die Abteilungsleitung